

**Stellungnahmen nach §§ 4(2) und 3(2) BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 17 – „Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedtfelde“, Gemeinde Borgstedt –  
zur Beratung und Beschlussfassung für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt  
am 09.03.2017 - Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung nach § 4a(3) BauGB**

**Der Entwurf hat in der Zeit vom 10.08.2016 bis 16.09.2016 öffentlich ausgelegen, die Beteiligung nach § 4(2) erfolgte mit Schreiben vom 26.07.2016:**

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung                  | 13.09.2016 |
| 2. MIB des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, 24171 Kiel         | 21.09.2016 |
| 3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 24171 Kiel      | 19.09.2016 |
| 4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig                | 28.07.2016 |
| 5. Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau                                    | 10.08.2016 |
| 6. Industrie- und Handelskammer zu Kiel (IHK Kiel), 24507 Neumünster            | 08.09.2016 |
| 7. Wasser- und Bodenverband Duvenstedt über Ing.- Büro Osterkamp, 24113 Molfsee | 20.08.2016 |
| 8. Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., 24754 Rendsburg                       | 16.09.2016 |
| 9. Schleswig-Holstein Netz AG, 24787 Fockbek                                    | 15.09.2016 |
| 10. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck                                 | 14.09.2016 |
| 11. Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG (AG-29), 24103 Kiel              | 15.09.2016 |
| 12. Gemeinde Rickert über Amt Fockbek, 24785 Fockbek                            | 01.09.2016 |
| 13. Stadt Rendsburg   | 05.08.2016 |

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:**

- |  |            |
|--|------------|
| 14. GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 24011 Kiel  | 02.08.2016 |
| 15. Handwerkskammer Flensburg, Technische Beratungsstelle, 24937 Flensburg                           | 09.08.2016 |
| 16. Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, Naturpark Hüttener Berge e.V. | 16.08.2016 |
| 17. Schulverband Borgstedt, 24361 Groß Wittensee   | 23.08.2016 |
| 18. Gemeinde Neu Duvenstedt  | 06.08.2016 |

**Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden:**

**Auswertung der im Zuge der Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.**

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung und Abwägungsvorschlag
<p><b>1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung</b></p> <p><b>13.09.2016</b></p>	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 27. Juli 2016, nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das vorliegende Vorhaben war bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.05.2015 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Aufgrund der Aufnahme des Gebietes als überregional bedeutsamer Standort in das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Kiel Region und der Stadt Neumünster sowie in den Gebietsentwicklungsplan des Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung bitte ich um Beachtung der folgenden Anregungen:</p> <p>In meiner letztmaligen Stellungnahme habe ich bereits auf die Notwendigkeit einer Profilbildung für das Gewerbegebiet hingewiesen. Gemäß Ausführung in Kapitel 3 der Begründung zum Bebauungsplan soll das geplante Gewerbegebiet vornehmlich für die Ansiedlung lokaler und flächenintensiver Betriebe vorgehalten werden. Auf die Anregung der Landesplanung mit Schreiben vom 12.05.2015 auch Flächen vorzuhalten, in denen das betriebsbedingte Wohnen ausgeschlossen wird, wurde im nun vorliegenden Entwurf verzichtet. Ein Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen in einzelnen Teilbereichen wird zur Ermöglichung der Ansiedlung lärm intensiver Betriebe nach wie vor empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt: Planungsabsicht für das interkommunale Gewerbegebiet ist eine Angebotsplanung mit möglichst breitem Spektrum der Ansiedlungsmöglichkeiten zu erstellen. Dieses planerische Ziel ist durch möglichst restriktionsarme Flächenausweisung zu erreichen. Hierzu zählt auch die Zulässigkeit betriebsbedingten Wohnens wie in den textlichen Festsetzungen 1.3 ausgeführt. Entscheidend für die Ansiedlungspalette sind die Festsetzungen zur Lärmkontingentierung und den Lärmpegelbereichen wie in Text (Teil B) unter Punkt 6.1 und Punkt 6.2 (mit Unterpunkten) formuliert. Hiernach könnten Nutzungen ohne „betriebsbedingtes Wohnen“ nach Bedarf flächenbezogen gekoppelt werden.</p>

	<p>Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht abschließend ersichtlich, inwieweit der bestehende Reiterhof zukünftig weiter genutzt werden soll. Die Hauptgebäude sind in der Planzeichnung nicht als für den Abriss vorgesehen gekennzeichnet. Gemäß Kapitel 1.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan ist die Fläche allerdings bereits im Besitz der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde und der Betrieb ist eingestellt. Ich bitte daher um ergänzende Erläuterung zum möglichen Fortbestand bzw. Abriss oder Umnutzung des Reiterhofes.</p> <p>Die lärmtechnische Untersuchung zum Gewerbelärm stellt nicht den bestehenden Betrieb inklusive Wohnhaus entlang des Torweg dar, welcher sich zurzeit im Außenbereich befindet und durch die in Aufstellung befindliche 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bebauungsplan Nr. 19 im Parallelverfahren als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Ich bitte um Prüfung der nachrichtlichen Übernahme der Anbauverbotszone. Gemäß hier vorliegender Planzeichnung beträgt diese rund 30 - 40 m von den Flurstücksgrenzen der Bundesstraße. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten innerhalb von 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Zur optimalen Ausnutzbarkeit der gewerblichen Bauflächen, insbesondere im südlichen Bereich des Teilgebietes GE 6, ist die Grenzziehung der Anbauverbotszone zu prüfen und ggf. zu reduzieren.</p> <p>Anregungen zur Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 17:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verweise auf die geltenden Gesetzesgrundlagen bedürfen einer Aktualisierung. (Baugesetzbuch zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, Baunutzungsverordnung zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert.</li> </ul>	<p>Entscheiden bleiben die festgesetzten Lärmkontingente für die einzelnen Teilgebiete.</p> <p>Die nicht zum Abriss vorgesehenen Bestandsgebäude liegen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in einem nach § 8 BauNVO ausgewiesenen Gewerbegebiet, in dem für die künftigen Nutzungen die Bestimmungen der BauNVO und die Festsetzungen des Bebauungsplan maßgebend sind. Es gibt keine andere Rechtsgrundlage, einer künftigen Nutzung dieser Gebäude vorzugreifen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Für die Bebauung am Torweg ist eine künftige Nutzung als GE e (Einschränkungen auf Störgrad Mischgebiet) vorgesehen. Inwiefern hier Wechselwirkungen mit dem Plangebiet zu berücksichtigen sein werden, ist mit dem Lärmgutachter abzuklären.</p> <p>Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Linie berücksichtigt bereits mögliche verkehrsplanerische Erfordernisse, die gutachterlich ermittelt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt sind. Im Bebauungsplan Nr. 17 ist der möglicherweise durch das Gesamtverkehrsaufkommen erweiterte Flächenbedarf der B 203 zu berücksichtigen(vgl. Punkt 4.1.2.2 der Begründung. Daher muss diese Linie mit Abstand von 40 m vom heutigen Rand der befestigten Fahrbahnfläche der B 203 verbleiben. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundflächenzahl, die Bauweise sowie die maximale Gebäudehöhe sind in der Legende doppelt dargestellt. Zur Eindeutigkeit empfehle ich die ausschließliche Erläuterung anhand der verwendeten Nutzungsschablone, ergänzt um die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.</li> <li>• Der unter 7. dargestellte Legendenpunkt „Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher“ ist gemäß Ziffer 13.2.2 lediglich eine Randsignatur. Auf die Flächenfüllung sollte daher in der Legende verzichtet werden, da prinzipiell auch andere Grundnutzungen mit dieser Signatur möglich sind.</li> <li>• Die archäologischen Denkmale sind nur in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan, nicht aber in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem fehlt die Darstellung des Symbols in der Legende zum Bebauungsplan.</li> <li>• Die in der Planzeichnung dargestellten Schnittachsen der Straßenquerschnitte sollten auch in der Legende unter „Planzeichen ohne Normcharakter“ aufgeführt werden.</li> <li>• Die die Teilgebiete GE 4 und GE 5 angrenzende Linie „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ gemäß Ziffer 15.14 PlanZV ist nicht in der Legende aufgeführt. Zudem führt eine „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ parallel zur Anbauverbotszone, deren Notwendigkeit aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich ist.</li> <li>• Für das Teilgebiet GE 7 fehlt die Nutzungsschablone mit den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.</li> <li>• Die archäologischen Denkmale sind nur als Legendenpunkt aufgeführt. Eine Symbolik in der Legende fehlt ebenso wie eine Darstellung in der Planzeichnung.</li> <li>• Der Grabenreinigungstreifen sollte auch in der Legende aufgeführt werden.</li> </ul>	<p>Zur Klarstellung wird die Darstellung der Nutzungsschablone erläutert. Die weitere Darstellung wird nicht geändert.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet ist seitens der archäologischen Landesamtes für die geplante bauliche Nutzung freigegeben. Die Darstellung in FNP und BPL entfallen und werden in Übereinstimmung gebracht.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Erfordernis dieser Kennzeichnung wird auf die Begründung Punkt 4.1.2.2 „Äußere Erschließung“ verwiesen.</p> <p>GE 7 ist identisch mit GE 8 und nach Planzeichnung (Teil A) zu einem Gebiet zusammengelegt. Die Differenzierung erfolgte aufgrund der Zuordnung der Lärmkontingente. Die Darstellung wird klargestellt.</p> <p>Eine Darstellung in der Planzeichnung ist überholt. Das gesamte Plangebiet ist archäologisch untersucht und seitens des Landesamtes zur Bebauung freigegeben. In der Begründung (Punkt 4.1.7) ist der Sachverhalt beschrieben.</p> <p>Wird unter Planzeichen ohne Normcharakter ergänzt.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Beikarte "Maßnahmen zum Erhalt der Knicks im Plangebiet" ist die zentrale Grünfläche als geschützter Landschaftsbestandteil gekennzeichnet. Eine entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung fehlt allerdings. Ich bitte hier um Prüfung und Anpassung.</li> <li>• Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen ist zu überarbeiten, die Nummern 3 bzw. 3.1 sowie 10.1 und 10.2 doppelten sich.</li> <li>• Die textliche Festsetzung 3.1 unter „3 - Verkehrsflächen" ist nicht eindeutig, zum einen da der Torfweg nicht eindeutig gekennzeichnet ist, zum anderen da die in der Festsetzung genannten "gekennzeichneten Abschnitte" in der Planzeichnung nicht ersichtlich sind.</li> <li>• Die Umsetzbarkeit der textlichen Festsetzung 9.1 ist zweifelhaft, da sich die dortige Regulierung nicht auf einzelne Grundstücke sondern auf das gesamte Plangebiet bezieht. Ich bitte zu prüfen, ob die Bezugsgröße der Festsetzung zur Sicherstellung der städtebaulichen Zielsetzung auf das jeweilige Grundstück angepasst werden sollte.</li> <li>• Die im Fachbeitrag zum Artenschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen sollten auch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</li> </ul> <p>Anregungen zur textlichen Begründung des Bebauungsplans Nr. 17:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kapitel 1 sind die Flurstücke des Geltungsbereichs zur ergänzen. Nach hiesiger Übersicht umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke: Flur 3 Flurstück 6 (tlw.); Flur 4 Flurstücke 69/15 (tlw.), 158 (tlw.); Flur 5 Flurstücke 3/2,3/5,3/6,3/7,3/8,4,5 (tlw.), 6,7,8/2,8/3,9, 10/1, 12, 21/2 (tlw.), 21/3; Flur 6 Flurstücke 6/6, 85/24, 85/29, 85/31,85/32 (tlw.), 85/40 (tlw.), 86/4, 86/5 (tlw.) sowie für die Ausgleichsfläche Flur 5, Flurstücke 16 und 17.</li> </ul>	<p>Eine Anpassung in der Planzeichnung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um ein geschütztes Landschaftselement im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes handelt. Die Beikarte wird berichtigt.</p> <p>Die Nummer 3 und 3.1 doppelten sich, das wird berichtigt. Die Nummer 10.1 und 10.2 doppelten sich nicht. Sie verweisen auf unterschiedliche gesetzliche Bezüge.</p> <p>Der Sachverhalt wird klar gestellt.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Die Bezugsgröße ist die <i>auf den jeweiligen Grundstücken</i> bebaute Grundfläche“. Dieses wird im Text (Teil B) ergänzt. Damit ist Festsetzung eindeutig.</p> <p>Wird im Text (Teil B) ergänzt.</p> <p>Die Auflistung der Flurstücke wird nochmals geprüft und ggf. vervollständigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.1.3 ist dahingehend zu ändern, dass der aktuell zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf des Gebietsentwicklungsplans für den Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg in Bezug auf die gewerblichen Potenzialflächen keine Priorisierung vorsieht, wenngleich das Gewerbegebiet Borgstedtfelde als Entwicklungsschwerpunkt genannt ist.</li> <li>• Die Begründung ist an einigen Stellen, welche die Gebietsabgrenzung beschreiben (z. B. Kapitel 1.1.3) dahingehend zu ändern, dass auch die angrenzenden Flächen der Bundesstraße in den Geltungsbereich einbezogen sind.</li> <li>• Gemäß Kapitel 5.1.2 können Hotels und Motels in Gewerbegebieten nicht ausgeschlossen werden. Dieser Aussage wird widersprochen, zumal gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass bestimmte Arten von Nutzungen nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Von diesem Steuerungsinstrument wird durch den weitgehenden Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten bereits Gebrauch gemacht. Für Hotel- und Motelbetriebe ist die Anwendung dieses Steuerungsinstrument ebenfalls zu prüfen.</li> <li>• In der Tabelle in Kapitel 6.1.4 wird in der zweiten Zeile nicht die Fläche des Gewerbegebietes, sondern die des gesamten Geltungsbereichs beschrieben. Zudem sind einzelne Tabellenabschnitte dreifach dargestellt. Außerdem wird in dem Kapitel lediglich dargelegt, welche Ökokonten für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung außerhalb des Plangebietes in Anspruch genommen werden sollen. Auch der erforderliche Knickausgleich sowie die erforderliche Neuaufforstung sind zu benennen und spätestens zum Satzungsbeschluss zu sichern.</li> <li>• Gemäß Kapitel 10.1.7 ist für das Umsetzen der Amphibienpopulation eine CEF-Maßnahme erforderlich. Im Fachbeitrag zum Ar-</li> </ul>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Punkt 5.1.2 begründet, weshalb diese mögliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden soll. Der Punkt bedarf nicht noch einmal der Prüfung.</p> <p>Bezugsgröße für die Eingriffsermittlung ist der ganz Plangeltungsbereich. Die Tabelle „Flächenansatz Ausgleich“ ist in der Tat dreifach eingeblendet. Dies wird berichtigt. Auf die zugehörige Berechnung hatte dieses keine Auswirkungen, die Ergebnisse wurden nicht addiert. Die Ökokonten sind mit Aktenzeichen der anerkennenden Naturschutzbehörden dem ermittelten Kompensationsbedarf zugeordnet. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ergänzung. Die Sicherstellung der dargelegten Maßnahmen zum Knickausgleich und zur Neuaufforstung erfolgt als Auflage für die Erschließungsplanung. Dies ist zum Satzungsbeschluss so einzustellen.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sind als Hinweis in Text (Teil B) ergänzt.</p>
--	---	---

	<p>tenschutz wird allerdings der Erhalt des Amphibien-Laichgewässers empfohlen. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Empfehlung sind darzulegen, die Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist zu beschreiben, die Durchführung ist durch textliche Festsetzung zu sichern. Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Bebauungsplan Nr. 17:</li> </ul> <p>Die Umweltauswirkungen eines 40 ha großen Gewerbegebietes sind nicht nur "erheblich", sondern in Teilen auch "sehr erheblich". Die Darstellung ist zu differenzieren. Die zusätzliche Zerschneidungswirkung in den Lebensräumen ist nicht dargestellt.</p> <p>Zum Biotopschutz - typisch für Schleswig Holstein sind Doppelknicks (zwei Knicks im Abstand von 6,0 m), nicht aber "Dreifach" Knicks. Auf eine Aneinanderreihung von Knicks ist zu verzichten. Die Schaffung von Doppelknicks innerhalb des Gewerbegebietes (wie westlich des Waldgebietes) ist wegen der eingeschränkten ökologischen Bedeutung abzulehnen.</p> <p>Für die Knicks ist ein Verbleib im Eigentum der Gemeinde vorzusehen, um die Pflege und Entwicklung sicherzustellen und auf eine Entwidmung verzichten zu können. Nicht erkennbar ist, wo der Zaun zwischen Knick und Gewerbegrundstück gesetzt werden soll. Sofern sich Einschränkungen des Biotopwertes aus der Versetzung oder der Neuanlage von Knicks ergeben, ist durch Nachpflanzungen etc. die Biotopwirkung wiederherzustellen.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird für den Tümpel mit dem Amphibienbestand die Empfehlung zur Erhaltung gegeben. Abweichend davon und ohne hinreichende Begründung wird in der Planung ein Ersatz in einer öffentlich Grünfläche mittig im Ge-</p>	<p>Die Entscheidung, das Amphibienlaichgewässer umzusetzen wird in der Begründung ergänzend in Punkt 5.1.5 dargelegt.</p> <p>Wird im Umweltbericht ergänzend berücksichtigt.</p> <p>Doppelknicks sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Randlage, bei mindestens einseitiger landschaftsoffenem Bezug vorgesehen. Dreifachknicks sind nicht vorgesehen. Mit dem Doppelknick westlich des Wäldchens ist der Redder am Borgstedter Weg in seinem Bestand als zu erhalten und zu schützen ausgewiesen. Dies wird nicht geändert. Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.</p> <p>Über einen Verbleib im Eigentum der Gemeinde ist noch nicht entschieden. Dies erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung und wird Bestand des Erschließungsvertrages. Einschränkungen des Biotopwertes beim Umsetzen der Knicks sind bereits nach Knickerlass 2013 bilanziert. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis von 1:0,75 ist in die Bilanzierung eingestellt. Nachpflanzungen sind vorgesehen. Insofern ist die nebenstehende Anregung bereits berücksichtigt. Die Anregungen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (vgl. Punkt 6.1.4 Begründung),</p> <p>Die dargelegte Abweichung ist mit dem Gutachter abgestimmt. Der Anregung wird unter Einbeziehung des Gutachters gefolgt.</p>
--	---	--

	<p>werbegebiet durch eine nicht näher beschriebene CEF Maßnahme vorgesehen. Sofern die Beanspruchung des Lebensraums unvermeidbar sein sollte, dieses ist abzuwägen und nachvollziehbar zu bilanzieren - ggf. kommt nur ein Ersatz im Außenbereich in Betracht. Dabei sind die Bedingungen für eine CEF-Maßnahme ausführungsfähig zu erläutern.</p> <p>Die Ausführung von Gründächern ist abhängig von der Baugestaltung des einzelnen Gewerbetreibenden. Damit ist der Ausgleich in Art und Umfang nicht hinreichend bestimmt und kontrollierbar. Sofern ein Anreiz gegeben werden soll, kann ggf. für verbindlich festzuschreibende und tatsächlich begrünte Dächer ein Ausgleichsfaktor von 0,2 angesetzt werden.</p> <p>Die Vorgabe "die Stellplätze möglichst offenporig zu gestalten" ist ebenfalls nicht verbindlich genug, um einen reduzierten Versiegelungsfaktor von 0,3 zugrunde zu legen.</p> <p>Es sind die Entwürfe des Grünordnungsplans und der Bilanzierung zu überarbeiten. Das gilt auch für die Darstellungen und textlichen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans, in denen die Vorgaben der Eingriffsminimierung und der Kompensation nicht hinreichend bestimmt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•<u>Fachdienst Umwelt</u>(untere Wasserbehörde - Gewässeraufsicht) Es bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 29.05.2016 hat weiterhin Bestand.</li> <li>•<u>Fachdienst Umwelt</u>(untere Wasserbehörde - Abwasser) Grundsätzlich bestehen gegen die oben genannten Planentwürfe keine Bedenken.</li> <li>•</li> </ul>	<p>Die Herstellung von Gründächern ist textlich in Teil B Punkt 9 festgesetzt. Diese Festsetzung ist insofern zu konkretisieren, dass der Bezug nicht das Plangebiet, sondern das jeweilige Grundstück benannt wird. Danach sind 30 % der Dachflächen der auf den jeweiligen Grundstücken zu errichtenden künftigen baulichen Anlagen verbindlich als extensiv zu begrünen festgesetzt. Nach Punkt 3 b) Erlass vom 09.12.2013 kann der Ausgleichsbedarf für Versiegelungen durch Gebäudegrundflächen und versiegelte Oberflächenbeläge um die Hälfte der Flächen begrünter Dächer ermäßigt werden. Dieser Ansatz ist in die Planung eingestellt und wird beibehalten. Die verbindliche Festsetzung von Gründächern extensiver Ausgestaltung erhöht in erheblichem Maße auch die Biodiversität einer Fläche.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung „möglichst offenporig“ in Text (Teil B) Punkt 8.2 wird durch „offenporig“ ersetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 29.05.2016 ist im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--



	<p>•<b>Hinweise:</b> Aufgrund der steigenden Häufigkeit von Starkregenereignissen und der bereits aktuelle ausgeschöpften Abflusskapazitäten der Vorfluter sowie des Mühlenbaches sind die im Planungsgebiet neu zu erstellenden Regenrückhaltesysteme mindestens auf ein 10-jähriges Regenereignis auszulegen.</p> <p>•Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Hof-, Lager- und Verkehrsflächen ist vor der Ableitung in Gewässer vorzubehandeln. Es sind Rückhalte- und Ölsperren vorzusehen, damit im Falle einer Havarie das Gewässer geschützt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>• <u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u></li> </ul> <p>Es bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 29.05.2016 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2014 Ziffer 12 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung von zwei Planausfertigungen und allen zugehörigen Anlagen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde gebeten, sowie zusätzlich einer digitalen Fassung an die E-Mailadresse <a href="mailto:regionalentwicklung@kreis-rd.de">regionalentwicklung@kreis-rd.de</a>.</p>	<p>Die Hinweise sind im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Hinweise in der Stellungnahme vom 29.05.2016 sind im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.</p>
<p><b>2. MIB des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung</b></p> <p><b>21.09.2016</b></p>	<p>Mit Schreiben vom 26.07.2016 informieren Sie erneut über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes.</p> <p>Zu der Planung hatte ich mit Schreiben vom 12.05.2015 zuletzt Stellung genommen. Dabei hatte ich vor dem Hintergrund der besonderen Standortqualitäten des Gewerbegebietes auf folgende Punkte hingewiesen:</p>	<p>Die Hinweise wurden in Teilen berücksichtigt. So ist beispielsweise die Vorhaltung ausreichend großer Grundstücke bis zu Größen von 45.000 qm gesichert (vgl. Begründung Punkt 4.1.1)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fokussierung auf verkehrs- und flächenintensives Gewerbe und dabei Vorhaltung ausreichend großer Grundstücke,</li> <li>• Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen,</li>   <li>• Erweiterung der Verkaufssortimente, die auch untergeordnet nicht zulässig sind, um Waren und Güter für den täglichen Bedarf.</li> </ul> <p>Gegenüber dem Vorentwurf sind in den jetzigen Planunterlagen hierzu keine Änderungen vorgenommen worden. Auch unter Verweis auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.09.2016 empfehle ich daher erneut, zumindest in Teilbereichen betriebsbedingtes Wohnen auszuschließen, um den Gebietscharakter zu schärfen. Aus der Begründung geht nicht hervor, warum diesem Hinweis nicht gefolgt wurde. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass im Rahmen der GEP für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und durch die EGB mbH bei der Grundstücksvergabe nunmehr sichergestellt wird, dass ein klares Standortprofil umgesetzt wird.</p> <p>Darüber hinaus hatte das MWAVT in der landesplanerischen Stellungnahme vom 12.05.2016 auf den Abstimmungsbedarf hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebietes an die B 203 hingewiesen. Ich gehe davon aus, dass die damit verbundenen offenen Punkte im Rahmen des angekündigten verkehrsplanerischen Gesamtkonzeptes (siehe Seite 21 der B-Plan-Begründung) geklärt werden können.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 12.05.2015 wurde darauf hingewiesen, dass gegen die geplante Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet keine grundsätzlichen Bedenken bestehen würden.</p>	<p>Auf den vorgeschlagenen Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen wird verzichtet. Planungsziel ist die Bereitstellung möglichst restriktionsarmer gewerblicher Bauflächen. Dabei sind die Belange der benachbarten Nutzungen zu beachten. Entscheidend ist damit die vorgenommene Lärmkontingentierung. Dies impliziert Bereiche mit Ausschluss betriebsbedingten Wohnens und Bereiche ohne Ausschluss.</p> <p>Das neue Gewerbegebiet umfasst fast 40 ha. In einem solchen Gebiet sollen „Versorgungsstationen“ für die dort arbeitenden Menschen zulässig sein. Aus diesen Gründen hat die Gemeinde auf die Erweiterung der Verkaufssortimente in der vorgeschlagenen Form verzichtet.</p> <p>Planungsabsicht für das interkommunale Gewerbegebiet ist eine Angebotsplanung mit möglichst breitem Spektrum der Ansiedlungsmöglichkeiten zu erstellen. Dieses planerische Ziel ist durch möglichst restriktionsarme Flächenausweisung zu erreichen. Hierzu zählt auch die Zulässigkeit betriebsbedingten Wohnens wie in den textlichen Festsetzungen 1.3 ausgeführt. Entscheidend für die Ansiedlungspalette sind die Festsetzungen zur Lärmkontingentierung und den Lärmpegelbereichen wie in Text (Teil B) unter Punkt 6.1 und Punkt 6.2 (mit Unterpunkten) formuliert. Hiernach könnten Nutzungen ohne „betriebsbedingtes Wohnen“ nach Bedarf flächenbezogen gekoppelt werden. Entscheiden bleiben die festgesetzten Lärmkontingente für die einzelnen Teilgebiete.</p> <p>Die in Abstimmung mit dem MWAVT beauftragten Gutachten und Untersuchungen liegen dem MWAVT zur weiteren Bearbeitung vor. Die für den Bebauungsplan relevanten Aussagen und Ausweisungen sind eingearbeitet. Weiteres ist im Zuge der Erschließungsplanung zu regeln.</p> <p>Die Gemeinde ist wie oben bereits dargelegt dieser Anregung nicht gefolgt. Im Gewerbegebiet sollen Angebote zugelassen werden, die für die Versorgung der dort arbeiten-</p>
--	--	--

	<p>Allerdings sollte neben dem geplanten Ausschluss von untergeordnetem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten aber noch der Ausschluss von untergeordnetem Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung bzw. die entsprechende Begründung, warum der untergeordnete Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs weiterhin nicht ausgeschlossen werden soll, fehlt allerdings in der Begründung. Diese ist insoweit im Sinne einer gerechten Abwägung noch zwingend zu ergänzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs nicht wohnungsfern sondern wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden soll. Erst mit der Ergänzung der textlichen Festsetzungen um den Ausschluss von untergeordnetem Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs würde im Sinne der Agglomerationsregelung der Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 vollständig sichergestellt, dass sich das Plangebiet tatsächlich als Schwerpunktbereich für das Logistik-, Produktions- und Dienstleistungsgewerbe darstellen bzw. entwickeln wird.</p> <p>Insgesamt bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Diese Bestätigung wird im Sinne einer gerechten Abwägung erneut mit dem Hinweis verbunden, dass</p> <p style="padding-left: 40px;">eine Ergänzung der Einzelhandelsfestsetzungen um einen Ausschluss von untergeordneten Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs sowie die Empfehlung zum (Teil-) Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen</p> <p>durch die Gemeinde geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in die Begründung der Planung aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgenden Hinweis: Die Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein befindet sich noch in einer Vorbereitungsphase, <u>Entwürfe liegen noch nicht vor</u>. Es ist vorgesehen, dass das Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II, das im vergangenen Jahr er-</p>	<p>den Menschen vor Ort und somit verbrauchernah von Bedeutung sind. Dies sind beispielsweise, Imbissstellen, kleinere Geschäfte mit Obst, Kaffee und sonstigen Gütern für den Tagesbedarf. Solche Versorgungseinrichtungen sollen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden geprüft und sind in der obigen Abwägung dargelegt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in Punkt 4.1.1 der Begründung ergänzend dargelegt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
--	---	---

	<p>arbeitete worden ist, bei der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt wird. Bitte ändern Sie daher die Ausführungen auf Seite 9 der Begründungen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sind Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind "nachrichtlich" in die Planunterlage zu übernehmen. Hierzu gehören auch die nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks.</p> <p>Für die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereiche der vorhandenen Knickabschnitte ist es deshalb zusätzlich erforderlich, eine Grundnutzung i. S. des § 5 Abs. 2 BauGB darzustellen. Die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft könnte in Frage kommen. Die Planzeichenerklärung wäre entsprechend zu überarbeiten. Die Darstellung einer anderen Nutzung würde ein erneutes Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung) erforderlich machen. Sofern zur Umsetzung der Planung Knickabschnitte beseitigt bzw. versetzt und Waldgebiete umgewandelt werden müssen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde/Forstbehörde in Aussicht gestellte Ausnahmegenehmigung vorzulegen.</p>	<p>Diese Hinweise betreffen die Darstellungen in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und sind dort zu berücksichtigen.</p> <p>Berücksichtigt wird in der 9.Änderung des Flächennutzungsplanes die vorgeschlagenen Darstellung einer Grundnutzung für die vorhandenen und geplanten Knickabschnitte. Eine erneute Beteiligung würde damit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anträge sind gestellt.</p>
<p><b>3. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 24171 Kiel</b> <b>Schreiben vom</b></p>	<p>Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-58-024 vom 28.04.2015 berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 28.04.2016 mehrfach Gegenstand durchgeführter Besprechungen war und Einigkeit über die Art und Weise der Berücksichtigung erzielt werden konnte. Unter anderem ist ein Ergebnis die im Einvernehmen mit dem</p>

<p><b>19.09.2016</b></p>	<p>Ergänzend zu meiner o. g. Stellungnahme ist folgender Punkt zu berücksichtigen:</p> <p>Eine konkrete Stellungnahme zur äußeren Erschließung des Plangebietes ist erst nach Vorlage der beauftragten Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Netzabschnittes der Bundesstraße 203 zwischen der Bundesautobahn A 7 und der Landesstraße 42 (Ortseingang Büdelsdorf) möglich.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>MWAVT beauftragte und unten zitierte Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Netzabschnittes der Bundesstraße 203 zwischen BAB 7 und Landesstraße 42 (Ortseingang Büdelsdorf) .</p> <p>Die Untersuchung liegt dem MWAVT seit Ende Juli 2016 zur weiteren Abstimmung vor.</p> <p><b>Aufgrund der Berücksichtigung der Ergebnisse ist im Bereich des Anschlusses des Plangebietes der Entwurf des Bauungsplanes Nr. 17 zu ändern. Die ausgewiesenen Verkehrsflächen sind gemäß dem ermittelten Bedarf vorzuhalten. Dies erfordert nach § 4a(3) BauGB eine erneute öffentlichen Auslegung und Beteiligung für die geänderten Bereiche.</b></p>
<p><b>4. Archäologisches Landesamt 24837 Schleswig</b></p> <p><b>28.07.2016</b></p>	<p>unsere Stellungnahmen vom 21.04.2015 und 12.04.2016 wurden sinngemäß richtig in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedtfelde" übernommen.</p> <p>Inzwischen wurde auch die archäologische Hauptuntersuchung auf dem Flurstück 3/5- und einem kleinen, angrenzenden Teil von Flurstück 3/8 von der Akademie der Wissenschaften in Mainz im Rahmendes Projektes "Siedlungen der Bronzezeit" in Zusammenarbeit mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein beendet. Daher haben wir nun keine Bedenken mehr bezüglich der Planumsetzung und können die gesamte Fläche zur Bebauung freigeben .</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Grundstocks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten, befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. :</p>	
<p><b>5. Wasser- und Schifffahrtsamt</b> <b>Kiel Holtenau</b> <b>10.08.2016</b></p>	<p>zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Sollten sich aus der Mehrbeaufschlagung des Niederschlagswasser oder Abwassernetzes letztlich Erhöhungen von Einleitungsmengen auch indirekt - in die Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal oder Borgstedter See mit Enge ergeben, so sind diese anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 WaStrG.</p> <p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Tönning meldet keine Betroffenheit. Eine gesonderte Stellungnahme von dort ergeht nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden in der in der Begründung als „Hinweise aus der Trägerbeteiligung“ ergänzt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p><b>6. Industrie- und Handwerkskammer zu Kiel (IHK) , 24507 Neumünster</b> <b>08.09.2016</b></p>	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets als wichtigen Baustein für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der Region. Im Interesse des bereits ansässigen Gewerbes regen wir an, die Notwendigkeit der beabsichtigten Schließung des Anschlusses Torfweg an die B 203 zu überprüfen.</p>	<p>Die Anregung zum Torfweg kann nicht berücksichtigt werden. Eine künftige Anbindung bzw. eine Beibehaltung der direkten Anbindung des Torfweges/Hochmoorredders an die B 203 schließt der Straßenbaulastträger aus.</p>
<p><b>7. Wasser- und Bodenverband Duvenstedt über Ing.-Büro Osterkamp , 24113 Molfsee</b> <b>20.08.2016</b></p>	<p>bezugnehmend auf die o. g. beiden Bauleitplanverfahren sowie die am 26.07.2016 wiederum an den ehemaligen Vorstandsvorsteher P. Kruse zugesandten Planunterlagen zur 9. Änderung des F-Plans und des B-Plans Nr. 17 der Gemeinde Borgstedt bestätige ich im Namen des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt, vertreten durch Herrn Vorstandsvorsteher Michael Boyens, Großenhorster Weg 7, 24782 Rickert, dass gegen die geplanten Maßnahmen - trotz der Stellungnahme vom 27.04.2015 und des Gesprächstermins vom 08.07.2015 - immer noch Bedenken und Anregungen bestehen.</p> <p>Das rubrum zum F-Plan weist Begründung zum B-Plan aus, der Kreisel in der B 203 - Kreuzung Rossahredder fehlt und es sind keine Flächen zur Regenwasserrückhaltung bzw. Versickerung ausgewiesen. Die auf Seite 15 unter Pkt. 3.2.3 für das nordöstliche Plangebiet benannte "konventionelle Weise" der RW-Ableitung ist nicht nachvollziehbar und deshalb zu erläutern und zu konkretisieren. Die auf Seite 7 der Begründung zum B-Plan unter 1.1.5 sowie auf Seite 22 unter 4.1.2.4 genannten Sachverhalte hinsichtlich der Abstimmungen mit dem WaBoV werden bestätigt, sind jedoch verbindlich im B-Planverfahren mittels entsprechender Flächenausweisungen für die erforderlichen Regenrückhalte- und Versickerungsbecken etc. zu regeln. Weiterhin sind die 2 genannten Einleit- bzw. Übergabesteilen auszuweisen.</p> <p>Alle Unterlagen - bis auf die B-Planzeichnung - reichen wir zurück.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dieses zur Kenntnis und verweist nochmals auf das Gesprächsergebnis vom 08.07.2015.</p> <p>Weitere Erfordernisse zur Regenwasserrückhaltung oder konventioneller Ableitung werden im Zuge der Erschließungsplanung abschließend geregelt. Dies betrifft auch eine Abstimmung der beiden Einleit- bzw. Übergabesteilen.</p> <p>Die nebenstehenden redaktionellen Hinweise werden geprüft und ggf. berichtigt.</p> <p>Inhaltlich ist auf die Ergebnisse der Besprechung vom 08.07.2015 zu verweisen, die berücksichtigt wurden.</p>
<p><b>8. Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.</b> <b>Schreiben vom 16.09.2016</b></p>	<p>nach ausgiebiger Prüfung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedtfelde" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt im Kreis Rends-</p>	

	<p>burg-Eckernförde möchten wir aus Sicht der Landwirtschaft folgende Bedenken anbringen:</p> <p>1. Oberflächenentwässerung des zukünftigen Gewerbegebietes                  Aus unserer Sicht stellt die zukünftige Entwässerung des geplanten Gewerbegebietes ein nach jetzigen Gesichtspunkten zukünftiges Problem dar. Unter Punkt 7.1.4 - Schutzgut Wasser wird dargestellt, dass die Entwässerung über die bestehenden Grabensysteme erfolgen soll. Mögliche Übermengen nicht verschmutzten Oberflächenwassers sollen in die Rückhaltung geleitet werden und zur Versickerung gebracht werden. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht durchaus als problematisch anzusehen, da die bestehenden Entwässerungsgräben bereits jetzt an ihre Grenzen gelangt sind. In Zeiten starker Regenfälle ist die notwendige Abfuhr des Regenwassers somit nicht gegeben.</p> <p>Darüber hinaus stellt sich die Frage, wo eine entsprechende Versickerung mit Regenrückhaltebecken stattfinden soll. Auf Seite 16 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Punkt 3.2.8 die Flächengröße des Gesamtgebietes aufgeführt. Hier wird das Gesamtgebiet auf 39,90 ha beziffert. Davon werden gewerbliche Bauflächen in Größe von 30,00 ha, Verkehrsflächen von 6,70 ha sowie Grünflächen, einschließlich Knicks, in Größe von 3,20 ha ausgewiesen. Unberücksichtigt bleibt hier die notwendige Fläche für die Versickerung des anfallenden Regenwassers.</p> <p>Daher stellt sich die Frage, wo und in welcher Größe die Versickerung stattfinden soll.</p> <p>Als negatives Beispiel lässt sich die Oberflächenentwässerung bei der Firma Sani anbringen, Hier kommt es bei größeren Niederschlagsmengen häufig zu großflächigen Überschwemmungen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dies muss bei der Errichtung des Gewerbegebietes unbedingt vermieden werden.</p> <p>2. Errichtung des zukünftigen Wegenetzes/Straßenplanung                  Der bestehende Weg „Wiesenredder“ mündet laut der Planungszeichnung an der Kreuzung zwischen der Erschließungsstraße und dem Borgstedter Weg in Richtung Rickert. Der "Wiesenredder" ist</p>	<p>Punkt 7.1.4 im Umweltbericht zur 9.Änderung des FNP und Punkt 11.1.4 im Umweltbericht zum Bebauungsplan zielen aus Gründen der Beachtung der Schutzgüter auf die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers in offenen Grabensystemen. Dieses Prinzip soll grundsätzlich beibehalten werden. Das heißt nicht, dass die Entwässerung über die bestehenden Grabensysteme erfolgen soll. Dies wird nicht möglich sein. Es ist im Zuge der Erschließungsplanung ein der inneren Erschließung des Plangebietes angepasstes Grabensystem herzustellen. Die Flächenvorhaltung für eine dezentrale Versickerung ist in den ausgewiesenen Verkehrsflächen enthalten. Die Übergabemengen an die Vorfluter sind auf das bereits bestehende Maß beschränkt. Darüber hinaus anfallendes nicht verschmutztes Oberflächenwasser ist in Rückhaltung zur Versickerung zu bringen oder konventionell abzuführen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der dargelegten Situation erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p> <p>Einigkeit besteht darin, dass die benannten Problemen im Bebauungsplangebiet Nr. 8 vermeiden werden müssen.</p> <p>Der Wiesenredder ist als landwirtschaftlicher Weg ausgewiesen. Es wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 aufgenommen, um die heute bestehende Nutzung als landwirtschaftlicher Weg und als Wander- und</p>
--	--	--



	<p>ein reiner landwirtschaftlicher Weg. Auf diesem Weg ist die Durchfahrt für nicht landwirtschaftliche Zwecke untersagt. Es ist jedoch festzustellen, dass dieser Weg bereits jetzt regelmäßig im Rahmen nicht landwirtschaftlicher Zwecke genutzt wird. Der „Wiesenredder“ wird beispielsweise häufig genutzt, um den Recyclinghof in Borgstedt zu erreichen.</p> <p>Durch die neue Straßenplanung im Gewerbegebiet ist daher mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens auf dem Wiesenredder zu rechnen. Möglicherweise ist durch eine Änderung der Straßenplanung dieses zu erwartende Verkehrsaufkommen zu reduzieren.</p> <p>Die genannten Punkte stellen aus Sicht der Landwirtschaft die größten Bedenken dar, die berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Radweg abzusichern. Es gibt zum Wiesenredder keine Verbindung zum künftigen Gewerbegebiet. In Text (Teil B) ist die Schaffung von Grundstückszufahrten zum Wiesenredder ausgeschlossen. Insofern ist diese Anregung bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Änderung der Straßenplanung zielt auf eine Änderung der inneren Erschließung des Gewerbegebietes ab, ohne dadurch missbräuchliche Nutzungen landwirtschaftlicher Wege verhindern zu können. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><b>9. Schleswig-Holstein Netz AG, 24787 Fockbek</b> <b>Schreiben vom 15.09.2016</b></p>	<p>Wir verweisen auf unser Schreiben vom 01.04.2015.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass im Zuge der Erschließung unsere Versorgungsleitungen teilweise um verlegt werden müssen. Die elektrische Energieversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.17 werden wir von mehreren Trafo-Station aus durchführen, die wir im Zuge der Erschließung des Baugebiets erstellen werden.</p> <p>Für die geplanten Stationsstandorte benötigen wir eine Fläche von mindestens 3m x 5m. Wir schlagen vor, das Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen, Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Flächen, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.</p>	<p>Die Anregungen sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>10. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck</b> <b>Schreiben vom 14.09.2016</b></p>	<p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und</p>	

	<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 19.05.2015.</p> <p>Wir bitten noch einmal um rechtzeitige Benachrichtigung vor Baubeginn, nach Möglichkeit 4 Monate im Vorab.</p>	<p>Die Anregungen sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>11. AG 29 (Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände), 24103 Kiel</b></p> <p><b>Schreiben vom 15.09.2016</b></p>	<p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Die geplante Flächengröße von 40 ha ist aus Sicht der AG-29 deutlich überdimensioniert. Eine Analyse anderorts verfügbarer Flächen in unmittelbarer Nähe und in Borgstedt selbst fehlt gänzlich, womit beispielweise die Gewerbegebiete in Bündelsdorf mit einer freien Fläche von 15 ha unberücksichtigt bleiben. Die AG-29 regt an, die veranschlagte Größe unter diesem Gesichtspunkt neu zu bewerten und gegebenenfalls neu zu berechnen.</p> <p>2. Im Fachbeitrag zum Artenschutz wurden 8 Begehungstermine des Geländes benannt, der letzte fand im Juni 2015 statt. Um eine ausreichende Menge an Daten erheben zu können, empfiehlt die AG-29 mindestens 10 Begehungen. Es ist also empfehlenswert, weitere Begehungen des Geländes durchzuführen, um sicherere Aussagen über das tatsächliche Vorkommen von Tierarten treffen zu können.</p> <p>3. Es wurden mehrere artenschutzrechtlich relevante Tierarten festgestellt, wie Fledermäuse auf dem stillgelegten Reiterhof, Brutvögel sowie Amphibien. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, muss der Erhalt des Wäldchens sowie des Laichgewässers, das ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist, inklusive Pufferzonen verbindlich festgelegt werden. Etwaige Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 15. August erfolgen. Bei Festsetzung der Hol-</p>	<p>1)Die Lage und Größe des geplanten Gewerbegebiets sind in der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg interkommunal abgestimmt. Die Flächenauswahl ist landesweit in der Gewerbeflächenentwicklungsplanung ausgewiesen und gutachterlich umfassend belegt. Bedarf, Standort und Größe stehen nicht zur erneuten Überprüfung a. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>2)Weitere Begehung würden in diesem Fall nicht zum Erkenntnisgewinn beitragen. Das Gelände bietet keine hohe Biodiversität, so dass verlässliche Aussagen auch mit insgesamt 8 Begehungen gegeben sind. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>3) Die Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Belange und Verhinderung von Verbotstatbeständen (nach § 44 BNatSchG) erfolgt durch Umsetzung der gutachterlich dargelegten Maßnahmen auch als CEF-Maßnahmen.</p> <p>Das Laichgewässer muss verlegt werden. Die Umsetzung erfolgt als CEF-Maßnahme. Das Wäldchen bleibt in Gänze erhalten. Dieser Punkt ist berücksichtigt. Die Hinweise auf</p>

	<p>zentnahmeraten müssen außerdem entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Es geht außerdem nicht klar hervor, ob die Amphibienpopulation umgesetzt wird oder nicht (vgl. Begründung des Bebauungsplans S. 23, Fachbeitrag zum Artenschutz S. 30, 31). Für den Fall einer Umsetzung werden CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>4. Die Untersuchungen zu Lärmbelastigungen sind wenig aussagekräftig. Es wird lediglich daraufhin gewiesen, dass bei Einhaltung der Richtwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung und der Richtlinie für Schallschutz im Städtebau keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind (Begründung des B-Plans, S. 43). Eine Auflistung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung würde zur Verständlichkeit beitragen, weswegen die Emissionen als unbedenklich eingestuft werden. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass sich ansiedelnde Betriebe auf dem neuesten schallschutztechnischen Stand sind.</p> <p>5. Die Prognose zur Entwicklung des Gebiets (Begründung des B-Plans, S. 51) <i>bei</i> Nichtdurchführung der Planung kommt zu dem Schluss, dass keine signifikante Verbesserung eintreten würde. Aus Sicht der AG-29 ist dies aber kein Argument für die Durchführung einer Planung, da bei Umsetzung in jedem Fall Freiflächen und Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder maßgeblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.</p> <p>Die Gemeinde Borgstedt sollte überdies durch ein Monitoring sicherstellen, dass die gesetzlich geschützten Biotope (Knicks, Redder, Kleingewässer) sowohl während der Bauphase als auch in den Folgejahren entsprechend gepflegt werden und ihre Biotopfunktion langfristig erhalten bleibt.</p>	<p>die Zeiträume für Rodungsarbeiten sind gesetzlich hinterlegt und insofern zu berücksichtigen.</p> <p>Die Amphibienpopulation wird umgesetzt. CEF-Maßnahmen sind dabei eingehalten.</p> <p>4) Die in der Begründung dargelegten Aussagen sind Zusammenfassungen der Ergebnisse der erstellten Gutachten. Alle Gutachten lagen öffentlich zur Einsicht aus und hätten bei Interesse angefordert werden können. Dies ist seitens der AG 29 nicht erfolgt. Der Anregung weitere Ergebnisse in die Begründung einzustellen wird nicht gefolgt.</p> <p>5) Die Prognosen zur Entwicklung des Gebietes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung haben alle Umweltbelange zu berücksichtigen, so auch die Schaffung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse und kultureller Güter. In Abwägung und Gewichtung der unterschiedlichen Betroffenheit der Schutzgüter und bezüglich möglicher Auswirkungen auf diese Güter, ist bei Nichtdurchführung der Planung keine signifikante Verbesserung des Umweltzustandes festzustellen. Bei Durchführung der Planung kann unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahmen keine signifikante Verschlechterung festgestellt werden. Diese prognostische Gegenüberstellung von Für und Wider begründet keine Planung. Sie dient der Gesamtschätzung der zu erwartenden Umweltentwicklung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Der Schwerpunkt der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über Ökokonten. Diese unterliegen einem seitens den zuständigen Naturschutzbehörden auferlegten Monitoring.</p>
--	--	---

	<p>Wir bitten Sie, die AG-29 bei den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die gemeindeeigenen Knicks, Redder und Kleingewässer werden seitens der Gemeinde ohnehin ordnungsgemäß gepflegt.</p>
<p><b>12. Gemeine Rickert über Amt Fockbek,</b>  <b>01.09.2016</b></p>	<p>die Gemeinde Rickert hat die Planungsabsicht zur Kenntnis genommen. Die innere Erschließung (Ziff. 4.1.3 der Begründung zum Bebauungsplan) wird in der jetzigen Form abgelehnt.</p> <p>Die Planung geht davon aus, dass durch die Verkehrsführung über die Haupteerschließungsstraße keine zusätzliche Belastung für die Gemeinde Rickert entsteht. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Durch das Abschneiden bzw. den Abbau von Kurven entsteht eine Verbindung auf geradem Weg zwischen der Gemeinde Rickert und der Bundesstraße 203. Bereits jetzt wird der Borgstedter Weg erheblich aus bzw. in Richtung Rendsburg-Nord genutzt. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Verkehrsführung weiter deutlich zunehmender für Umfahrungen Büdelsdorfs und Rendsburgs genutzt werden wird.</p> <p>Mit der Maßgabe keiner offenen Verbindung der Haupteerschließungsstraße zum Borgstedter Weg sowie keiner Zugangsmöglichkeit eines LKW-Verkehrs zum Borgstedter Weg sollten andere Optionen der Verkehrsführung, von der Verlagerung des Verkehrs innerhalb des Gewerbegebietes bis hin zur Beibehaltung der</p>	<p>Die Befürchtungen, dass der verbesserte Anschluss an die B 203 zu einer verstärkten Nutzung des Borgstedter Weges führen könnte, wurde verkehrsplanerisch und verkehrsgutachterlich überprüft. Die Gemeinde Rickert hat die Untersuchung zur Einsicht erhalten. Die Gemeinde Borgstedt bleibt bei ihrer Entscheidung.</p> <p>Begründung: Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens beruhen auf Verkehrszählungen zur Erfassung und Dokumentation der derzeitigen Situation. Es wurde ein Verkehrsaufkommen von 1.400 Kfz/24 Stunden ermittelt: „...das maßgebende Streckennetz ist als <i>Dörfliche Hauptverkehrsstraße (HS IV)</i> einzustufen... eine Verkehrsstärke von bis zu 10.000 Kfz/24 h entspricht nach den einschlägigen Richtlinien der Verträglichkeit. Solche Verkehrsbelastungen werden heute, wie auf künftig (unter Beibehaltung des angestrebten Verkehrskonzeptes) bei Weitem nicht erreicht...</p> <p>Selbst bei einer zu erwartenden Verkehrszunahme in der Gemeinde Rickert, ist eine Verträglichkeit der Verkehrsbelastung gegeben.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung von zusätzlichem Durchgangsverkehr werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Beibehaltung der bisherigen Trassenführung des Borgstedter Weges bis zu B 203 ist aus Gründen der Leistungsfähigkeit der Erschließung nicht realisierbar.</p>

	<p>bisherigen Trassenlage des Borgstedter Weges bis zur Bundesstraße umgesetzt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit diesem Planvorhaben würde es die Gemeinde Rickert begrüßen, gemeinsam zu einer Entwicklung eines kombinierten Rad- und Fußweges nach Borgstedt zu kommen.</p>	<p>Die Anlage von Geh- und Radwegen im GE-Gebiet ist vorgesehen. Eine mögliche Weiterführung liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches.</p>
<p><b>13.Stadt Rendsburg Schreiben vom 05.08.2016</b></p>	<p>Von Seiten der Stadt Rendsburg werden keine Anregungen zum o.g. Bauleitplanverfahren vorgebracht, sofern die 2. Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur beschlossen wird.</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die 2. Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur wie als Entwurf vorliegend beschlossen wird.</p>
<p><b>Ende</b></p>		